SPORTBUND
Rheinhessen

Ausgleich von Verlusten des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und von Verlusten der Vermögensverwaltung

Mittel des Vereins sind grundsätzlich **nur für satzungsmäßige Zwecke** zu verwenden. Eine **Verwendung von Mitteln für nicht steuerbegünstigte Zwecke** würde diesem Grundsatz widersprechen.

Es ist deshalb **nicht zulässig**, dass steuerbegünstigte Körperschaften (Vereine) **Mittel des ideellen Bereichs** (Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen etc.) **zum Ausgleich eines Verlustes in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** verwenden. Auch der **Gewinn aus Zweckbetrieben** und aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie der **Überschuss aus der Vermögensverwaltung** und das entsprechende Vermögen dürfen **nur für die satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden.

Für das Vorliegen eines Verlustes ist das **Ergebnis des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs maßgeblich**, da zunächst Verluste einzelner steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe zuerst mit Gewinnen anderer steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe verrechnet werden.

Verbleibt danach ein Verlust, ist **keine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs** für dessen Ausgleich anzunehmen, wenn dem ideellen Bereich in den **sechs vorangegangenen Jahren Gewinne** des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs **in mindestens gleicher Höhe** zugeführt worden sind. Insoweit ist der Verlustausgleich im Entstehungsjahr als **Rückgabe früherer, durch das Gemeinnützigkeitsrecht vorgeschriebener Gewinnabführungen** anzusehen.

Der Ausgleich des Verlustes eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit Mitteln des ideellen Bereichs ist außerdem **unschädlich für die Steuerbegünstigung**, wenn

- der Verlust auf einer **Fehlkalkulation** beruht,
- die Körperschaft innerhalb von **12 Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder **Mittel in entsprechender Höhe zuführt** und
- die zugeführten Mittel **nicht aus Zweckbetrieben**, aus dem Bereich der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung, aus **Beiträgen** oder aus anderen Zuwendungen stammen, die **zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke** der Körperschaft bestimmt sind.

Wird ein steuerpflichtiger, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb **neu gegründet**, und ist mit einem **Anlaufverlust** zu rechnen, darf dieser mit **gebundenen Mitteln des ideellen Bereiches** verrechnet werden. Dieser Verlust ist durch entsprechende Gewinne im einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb innerhalb von **drei Jahren** nach Entstehung des Verlustes auszugleichen.

Stellt die Finanzverwaltung allerdings fest, dass Verluste **nicht innerhalb der 12-Monatsfrist** oder bei Anlaufverlusten **nicht innerhalb der 3-Jahresfrist** erfolgen, wird die Finanzverwaltung für den oder die betroffenen Jahre die **Gemeinnützigkeit versagen**.

Die o.a. Regelungen (siehe auch AEAO zu § 55 Abs.1 Nr.3–7) gelten entsprechend für die **Vermögensverwaltung**.

Details

Autor:
Hans-Joachim Baumgarten

zuletzt aktualisiert:
Februar 2025

Quelle:
AEAO zu § 55 Abs.1 Nr.3-7